



LEADER

Förderperiode 2014 -2020

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl eines Versammlungsleiter
3. Wahl eines Schriftführers
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Information zum Stand des LEADER-Verfahrens
6. Beratung und Verabschiedung der Satzung
7. Beratung u. Verabschiedung der Geschäftsordnung
8. Beratung und Verabschiedung der Beitragsordnung
9. Berufung des Wahlvorstandes u. Feststellung der Beschlussfähigkeit
10. Wahl des Vorstandes
 - a) Wahl des/der Vorsitzende/n
 - b) Wahl der 2 stellv. Vorsitzende/n
 - c) Wahl des Kassierers
 - d) Wahl des Schriftführers
 - e) Wahl eines Beisitzers
11. Wahl des erweiterten Vorstandes
12. Errichtung der LEADER Geschäftsstelle u. Beantragung der Fördermitteldurch den Verein
13. weitere Vorgehensweise
14. Verschiedenes

Was ist LEADER

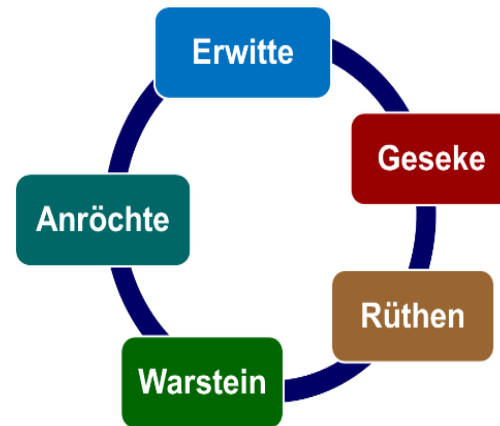


LEADER kommt aus dem Französischen "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" und wird übersetzt mit "Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung des ländlichen Raums".

LEADER-Bewerbung

- Auftaktveranstaltung 29.09.2014
- 3 Regionalforen 05.11. -26.11.2014
- Abschlussveranstaltung 21.01.2015
Bildung Lenkungskreis
- Abgabe Bewerbung 13.02.2015
- Mitteilung durch Ministerium 21.05.2015

»5verBund - Innovation durch Vielfalt«



Der »5verBund« der Kommunen Anröchte, Erwitte, Geseke, Rüthen und Warstein wird langfristig zusammenarbeiten, um die Region durch neue „vielfältige“ Verbindungen und Netzwerke zukunftsfähig und demografiefest zu machen. Wir wollen den wachsenden Herausforderungen für alle Generationen und Bevölkerungsgruppen „aus eigener Kraft“ gemeinsam begegnen, indem wir zielgerichtet Maßnahmen einleiten, um die Region zwischen Hellwegbörde, Haar, Möhne und oberem Arnsberger Wald durch Nutzung, Weiterentwicklung und bessere Bekanntmachung Ihrer „vielfältigen Potenziale“ lebens- und liebenswert zu erhalten.

Das Leitbild, die Vision wird – unmittelbar abgeleitet aus dem Entwicklungsbedarf und den Potenzialen durch die nachstehenden regionalen Entwicklungsziele und Querschnittsziele präzisiert:

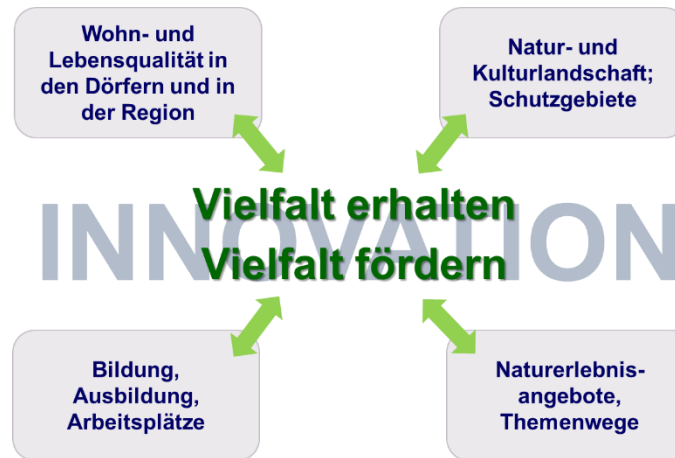
Regionale Entwicklungsziele	
1	Erhalt der Vielfalt und Originalität der Dörfer und Verbesserung der Wohn-/Lebensqualität trotz Schrumpfung und Alterung der Bevölkerung
2	Erhalt, Entwicklung und nachhaltige Nutzung der vielfältigen Kultur-/Naturlandschaft
3	Ausbau touristischer Potenziale zur Schaffung vielfältiger, vernetzter Erlebnis- und Erholungsangebote für die Gäste der Region
4	Schaffung/Erhalt vielfältiger wohnortnaher Ausbildungs-/Arbeitsplätze für die jüngere Generation

Querschnittsziele	
A	Schaffung neuer Verbindungen und Netzwerke: z.B. durch gezielten Ausbau einer vielfältigen Zusammenarbeit zwischen den Kommunen, Alt und Jung, Schule und Wirtschaft; Landwirtschaft und Unternehmen, Angeboten (aus bisher nicht verknüpften Themenfeldern) im Tourismus etc.
B	Förderung der Vielfalt an kreativen und flexiblen Fähigkeiten aller Bürgerinnen und Bürgern; aktive Einbindung (Inklusion) von Menschen mit Benachteiligungen (speziell Flüchtlinge, Migranten, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche) in das Gemeinschaftsleben und die Zukunftsentwicklung der Region
C	Image-/Bewusstseinsbildung: Hervorhebung und Bekanntmachung der vielfältigen Qualitäten der Region (Wohn-/Lebensqualität, Menschen, Natur, Kultur, Wirtschaft)

Rechtliche Vorgaben u. Handlungsfeldziele

- **ELER, Artikel 5,** Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums
- **NRW-Programm**
- **Regionalplan**
- **Zukunftskonzept 2000**
- **Tourismusstrategie Kreis Soest**
- **Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Naturpark Arnsberger Wald, der Südwestfalen-Agentur u. südl. Paderborner Land geplant**

Entwicklungsstrategie



Mit der Regionalen Entwicklungsstrategie werden diese Ansätze auf eine neue Qualitätsstufe gehoben. Die regionalen Entwicklungsziele und Handlungsfelder greifen dabei eng ineinander und weisen vielfältige Querverbindungen auf.

Leitmaßnahmen im Handlungsfeld Wohn-/Lebensqualität

□ Dorfentwicklung u. –erneuerung

Leerstandskataster, Handlungsempfehlungen für eine nachhaltige Entwicklung, Dorffinnenentwicklungskonzepte

□ Analysen u. Modellprojekte zur Gestaltung guter Lebensbedingungen

Versorgungs –u. Mobilitätsangebote, Bewertung der sozialen Situation

□ 5verBund Mobilität

Modellprojekt „Multifunktionbürgerbus“, Lebensadern Weg (Erfassung u. Hierarchisierung des Wegenetzes, Rückbau)

Leitmaßnahmen im Handlungsfeld Natur-, Ressourcen- u. Klimaschutz

- Netzwerk aus Naturpfaden u. Umweltbildungsangeboten
- Einrichtung von Runden Tischen zum Steinabbau u. Vogelschutz
- Energie-Vielfalt

Aufbau eines Kompetenzzentrums, Durchführung von Workshops u. Infoveranstaltung, Entwicklung Themenroute Regenerative energie, energetische Sanierungsberatung zur Umsetzung der EnEV

Leitmaßnahmen im Handlungsfeld Vernetzung u. Weiterentwicklung touristischer Angebote

- Masterplan „Naherholung u. Tourismus“

Regionsweite Bestandsaufnahme, Definition von Kernangeboten, Marketingmaßnahmen

- Informations- u. Besucherzentrum Bilsteintal
- Weiterentwicklung von touristischen Angeboten
spez. für Blinde u. Sehbehinderte

Leitmaßnahmen im Handlungsfeld Wirtschaftsentwicklung, Bildung u. Ausbildung

- Aufbau eines regionalen Wirtschaftsnetzwerkes mit eigener Geschäftsstelle

Zusammenarbeit zwischen der regionalen Wirtschaft u. den ansässigen Hochschulen

- Wirtschaft trifft Schule

Bewertungskriterien

a) Bewertung von Mindestkriterien	
Kurzbezeichnung	Erläuterung
Strategiebezug	Das Projekt nimmt konkreten Bezug auf die formulierte Strategie (Leitbild, Entwicklungsziele, Handlungsfelder) und trägt zur Umsetzung bei.
Projektskizze	Es liegt eine vollständig ausformulierte und nachvollziehbare Projektskizze vor (differenzierte Ausführungen und Anlagen erhöhen die Punktzahl).
Finanzierung	Die Finanzierung des Projektes ist gesichert.
Tragfähigkeit	Es ist ein (verlässlicher) Projektträger vorhanden und die Tragfähigkeit des Projektes erscheint dauerhaft gewährleistet.
Vereinbarkeit	Das Projekt ist vereinbar mit bestehenden Planungen (örtlich, überörtlich) sowie anderen Projekten der Entwicklungsstrategie.

Bewertungskriterien

b) Detailbewertung zur Prioritätenbildung		
1. Bedeutung für die Handlungsfelder / Zielerreichung		
Kurzbezeichnung	Erläuterung	Punktzahl
Handlungsfeld	Bewertet wird, welchen Beitrag das Projekt zur Erfüllung der Handlungsfeldziele in dem Handlungsfeld leistet, dem es vorrangig zuzuordnen ist.	
Beitrag zu weiteren Handlungsfeldern	Bewertet wird, welchen Beitrag das Projekt zur Erfüllung von Handlungsfeldzielen in anderen Handlungsfeldern leistet.	
2. Bewertung zu erwartender Effekte		
Kurzbezeichnung	Erläuterung	Punktzahl
Regionale Identität	Das Projekt trägt zur Förderung der regionalen Identität und/oder Förderung eines Alleinstellungsmerkmals bei (auch „Öffentlichkeitswirksamkeit“, „Sensibilisierung“ für Probleme/Chancen etc. der Region).	
4. Berücksichtigung von Querschnittsthemen bzw. Zielsetzungen (vgl. u. a. 5.3 NRW-Programm)		
Kurzbezeichnung	Erläuterung	Punktzahl
Innovation / innovativer Charakter	Das Projekt dient der Entwicklung neuer Erzeugnisse/Dienstleistungen und/oder es kommen neuartige Methoden zur Erschließung des endogenen Potenzials und/oder eine neue Organisationsform zum Einsatz.	
Umweltschutz	Das Projekt dient dem Erhalt/der Regeneration/der Sicherung der Biodiversität und/oder der Schonung von Ressourcen und/oder der Sicherung des Natur-/Kulturerbes.	
Klimawandel	Das Projekt dient der Eindämmung des Klimawandels bzw. der Anpassung an seine Auswirkungen (Minderung CO ₂ etc.).	

Verwaltungs- u. Monitoringvorkehrungen

Organisation der LAG

- Lenkungskreis übernimmt Gründung der lokalen Aktionsgruppe (LAG)
- LAG übernimmt die Aufgabe, die vorliegende regionale Entwicklungsstrategie umzusetzen
- Satzungsentwurf wurde durch Lenkungskreis erarbeitet

Organisationsstruktur

Organ	Aufgaben
Mitgliederversammlung: Oberstes Organ der LAG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie (ggf. Fortschreibung); ▪ Empfehlung von geeigneten Projekten; ▪ aktive Mitarbeit in Kompetenzgruppen/Projektgruppen, ▪ Organisatorische Aufgaben (z.B. Bestätigung/Änderung der Geschäftsordnung, Wahl und Entlastung des Vorstands/erweiterten Vorstands); ▪ Evaluierung; ▪ Öffentlichkeitsarbeit
Geschäftsführender Vorstand	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen des erweiterten Vorstandes (Steuerungskreis); ▪ Finanzplanung; ▪ Beschlussfassung über Neuaufnahme von Mitgliedern der LAG; ▪ Öffentlichkeitsarbeit
Erweiterter Vorstand (Steuerungskreis): Stimmberechtigtes Entscheidungsgremium der LAG im Rahmen der Umsetzung der RES (Regionale Entwicklungsstrategie);	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung und Auswahl (Beschluss) der zu fördernden Projekte unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen; ▪ Kontrolle, Bewertung und Steuerung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsziele sowie dessen Fortschreibung; ▪ Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte; ▪ Tätigkeits- und Erfahrungsberichte; ▪ Evaluierung gemäß Monitoringplan; ▪ Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen
Kompetenzgruppen bzw. Projektgruppen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung zu fachbezogenen Themen; ggf. projektbezogen als Projektgruppe (z.B. für ein umfangreiches Leitprojekt); ▪ Begleitung und Unterstützung der Umsetzung von Projekten; ▪ Erarbeitung von Empfehlungen für den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung

Regionalmanagement

Geschäftsstelle, LAG-
Management

Die LAG richtet eine
Geschäftsstelle ein,
die von einem LAG-
Management
(Regionalmanager)
betreut wird.

- Unterstützung der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, des Vorstands und der Kompetenz-/Projektgruppen,
- Koordinierung des gesamten LEADER-Prozesses und der Einzelprojekte (Projektentwicklung und Projektmanagement);
- Initiierung von neuen Projekten entsprechend der Ziele der RES, Beratung von Projektträgern;
- Beratung von Projektträgern bei der Erstellung von qualifizierten Projektanträgen und Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden;
- Begleitung der Projekte bei der Antragstellung (Förder- und Finanzmittelberatung), bei der Umsetzung bis hin zu Monitoring- und Nachweispflichten,
- Unterstützung der Vernetzung unter den regionalen Akteure
- Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES),
- Monitoring und Tätigkeitsberichte,
- Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen.
- Information und Motivation der regionalen Akteure sowie Unterstützung der Netzwerkbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Akteure für die Entwicklungsstrategie (z. B. Pflege der LEADER-Homepage, Erstellung von Newslettern und Infobroschüren, Teilnahme an Messen und Veranstaltungen).

Aufgaben der LAG

- Besetzung erfolgt mit stimmberechtigten u. beratenden Mitgliedern
- LAG trifft sich min. 2 mal jährlich, um über Projekte zu beschließen
- Festlegung der Prioritätenliste gemäß Bewertungsmatrix
- Vergleich Soll-Ist-Zustand
- Mittelverteilung
- Anpassung der Entwicklungsstrategie bei Bedarf

Organe des Vereins (LAG)

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführende Vorstand
- erweiterte Vorstand (als lokale Aktionsgruppe)
- Kompetenzgruppen

Weiteres Vorgehen

- Gründung LAG

5verBund-Innovation durch Vielfalt

- Eintragung Vereinsregister
- Einstellung Regionalmanager/in
- Aufnahme der Arbeit (allerdings erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheid /der Förderrichtlinien)

Satzungsentwurf

Satzung

für die Lokale Aktionsgruppe (LAG) „5verBund – Innovation durch Vielfalt“

§ 1


Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe 5verBund – Innovation durch Vielfalt". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Sitz des Vereins ist Geseke.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der regionalen Entwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung in der Region "5verBund – Innovation durch Vielfalt" bestehend aus der Gemeinde Anröchte, der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Stadt Rüthen und der Stadt Warstein dienen. Der Verein will mit einer engen Verknüpfung der Akteure in der Region, insbesondere aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Wirtschaft, Tourismus, Bildung, Kultur und Sozialem den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielstellung des LEADER - Gedankens entgegen treten.
2. Dieser Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Erhaltung und den Ausbau der Wohn- und Lebensqualität für alle Generationen in den Dörfern
 - die Förderung des Natur-, Ressourcen- und Klimaschutzes,
 - die Förderung der Naherholung und Tourismus,
 - die Förderung der Wirtschaft, Bildung und Ausbildung,
 - die Förderung des Sozialen und der Sozialprävention
 - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Regionen auf nationaler und internationaler Ebene.Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Zukunftssicherung der Region geleistet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
 6. Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
 7. Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen des integrierten Entwicklungskonzeptes, auf dessen Grundlage die Region durch das EU-Programm LEADER gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§ 8) des Vereins wahr.
 8. Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen sollen regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, sofern deren Vertreter nicht ohnehin Mitglied der LAG sind.

§ 3

Finanzierung und Haftung

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Zuwendungen und Spenden
 - c. Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung festgesetzt.

2. Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Aufgaben in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

3. Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen

4. Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder können grundsätzlich alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
2. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitglieder-versammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes hinwegsetzen.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
 - b. durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird;
 - c. durch Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitglieder-versammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
4. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins in gleichem Maße offen.
5. Von den Mitgliedern sind jährlich Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand
 - d. die Kompetenzgruppen

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der geschäftsführende Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.- auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins auf dem Postwege, per Email oder durch Aushang in der Geschäftsstelle einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Über deren Annahme beschließt die Versammlung. Die Mitglieder-versammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäfts-führenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand delegiert sind.
5. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
 - a. Änderungen dieser Satzung,
 - b. die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,
 - c. die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein,
 - d. die Beitragsordnung,
 - e. die Auflösung des Vereins,
 - f. die Genehmigung des für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
 - g. den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - h. die Wahl der Kassenprüfer, soweit die Kassenprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
 - i. vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge,
 - j. die Bildung von thematischen Kompetenzgruppen des Vereins,
 - k. die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
 - l. Empfehlungen an den erweiterten und geschäftsführenden Vorstand
6. Jedes Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
11. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der- bzw. diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Kassierer/in,
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. dem/der Beisitzer/in

und führt die laufenden Geschäfts des Vereins. Mindestens zwei Vorstandmitglieder müssen aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialpartner oder der Zivilgesellschaft kommen. § 8 Absatz 3 ist zu beachten.

2. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzel- vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
4. Zu Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinen Reihen wählen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie Aufstellung der Tagesordnungen
 - c. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
 - d. Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied
 - f. Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des Vereins
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind.
7. Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der geschäfts-führende Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.
8. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden/ von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der geschäftsführende Vorstand tagt nicht öffentlich.

9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
10. Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugänglich gemacht und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

§ 8

Erweiterter Vorstand als Lokale Aktionsgruppe

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen des Entscheidungsgremiums im Sinne von LEADER 2014 – 2020 wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Auswahl und Konzeption der zu fördernden Projekte
 - b. Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen LEADER-Regionen bzw. Regionen mit vergleichbarer Organisationsstruktur
 - c. Kontrolle, Bewertung und Steuerung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsziele sowie dessen Fortschreibung
 - d. Kontrolle, Bewertung und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen LEADER-Projekte
 - e. Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen
 - f. Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss der LEADER-Projekte
 - g. Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger.

2. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 arbeitet der erweiterte Vorstand eng mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, Regionalplanung, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat- und Kulturpflege zusammen. Er kann Vertreter dieser Institutionen oder andere fach- und/oder sachkundige Bürger mit beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.
3. Die Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen gemäß dem NRW-Programm "Ländlicher Raum 2014 – 2020" erfolgen. Bei der Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a. Es muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region gewährleistet sein.
 - b. Frauen und Männer sollen in angemessenem Verhältnis in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Der Anteil der Frauen muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder betragen
 - c. Die Mitglieder müssen in der Region ansässig oder dafür zuständig sein.
 - d. Die Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft stellen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung und die Kompetenzgruppen geben wichtige Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen.

Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.

Sofern Mitglieder des erweiterten Vorstandes bei der Auswahl u. Konzeption von zu fördernden Projekte direkt betroffen sind, sind diese von den Beratungen und Entscheidungen ausgeschlossen.

4. Unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Abs. 3 setzt sich der erweiterte Vorstand wie folgt zusammen:
 - a. den sechs Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. je einem gesetzlichen Vertreter der fünf Kommunen Anröchte, Erwitte, Geseke, Rüthen und Warstein
 - c. zehn gewählten Mitgliedern.

Die gesetzlichen Vertreter der Kommunen gehören dem erweiterten Vorstand automatisch ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung an. Die Kommunen können Verhinderungsvertreter entsenden.

Die unter § 8 Absatz 4 Buchstabe c zu wählenden öffentlichen zehn Mitglieder sind durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand zu wählen.

Bei der Besetzung des erweiterten Vorstandes hat die Mitgliederversammlung die in Abs. 3 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten.

Für die zehn gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird jeweils ein/e persönliche/r Stellvertreter/-in gewählt.

5. Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden / von der Vereinsvorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden / von der stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern 10 Tage, in begründeten Fällen aber mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Vorsitzenden.
7. Der erweiterte Vorstand kann sich jederzeit fachliche Unterstützung einholen.

§ 9

Kompetenzgruppen

1. Der Verein richtet durch Beschluss der Mitgliederversammlung Kompetenzgruppen ein. Aufgabe der Kompetenzgruppen ist es, zu fachbezogenen Themen zu beraten, die Umsetzung von Projekten zu begleiten und zu unterstützen, zu informieren und Empfehlungen für den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung zu erarbeiten.
2. Die Kompetenzgruppen tagen öffentlich. Beschlüsse mit bindender Wirkung für den Verein werden in ihnen nicht gefasst. Die Kompetenzgruppen sollen darauf einwirken, dass auch Nichtmitglieder des Vereins die Gelegenheit haben, bei ihren Versammlungen mitzuwirken.

§ 10

Geschäftsstelle, LAG-Management

1. Zuständige Geschäftsstelle für die Umsetzung des LEADER-Programms und damit für die Unterstützung des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes ist das Büro „5verBund – Innovation durch Vielfalt“ in Geseke.
Die Geschäftsstelle
 - a. Leitet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der LEADER-Förderung;
 - b. Koordiniert den gesamten LEADER-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte;
 - c. Prüft die Verwendungsnachweise;
 - d. Wirkt bei der Vernetzung mit.

2. Die Geschäftsstelle ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der erweiterte und der geschäftsführende Vorstand können der Geschäftsstelle durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim geschäftsführenden Vorstand. Die Geschäftsstelle hat den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten.

3. Der/die Regionalmanager/in (Leiter/in der Geschäftsstelle) oder sein/ihr Vertreter/in nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen der Vorstände mit beratender Stimme teil.
4. Dem/r Regionalmanager/in (Leiter/in der Geschäftsstelle) kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom geschäftsführenden Vorstand übertragen werden.
5. Der erweiterte Vorstand kann bei entsprechendem Bedarf beschließen, dass und in welcher Form ein Regionalmanagement zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend den Vorgaben des LEADER-Programms eingerichtet wird.
6. Das Regionalmanagement
 - a. arbeitet der Geschäftsstelle und dem Vorstand zu;
 - b. generiert weitere Projekte in der Region und berät Projektträger;
 - c. betreut die für die Umsetzung der Projekte verantwortlichen Arbeitsgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten;
 - d. unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure und
 - e. fördert die Vernetzung der LEADER-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-Regionen.
7. Das Regionalmanagement kann mit einem Vertreter an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen der Vorstände mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird je zu einem Fünftel der Gemeinde Anröchte, der Stadt Erwitte, der Stadt Geseke, der Stadt Rüthen und der Stadt Warstein zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zugeführt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Geschäftsordnung

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „5verBund – Innovation durch Vielfalt“ mit ihren Städten Anröchte, Erwitte, Geseke, Rüthen und Warstein (Entwurf Stand 04.08.2015)

§ 1 Rechtlicher Status der LAG

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist im rechtlichen Sinne der erweiterte Vorstand des Regionalvereins LEADER-Region „5verBund – Innovation durch Vielfalt“, der am gegründet wurde und unter der Nummer in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen ist. Die Vereinssatzung enthält Regelungen über die Zusammensetzung und die Tätigkeit der LAG, die durch diese Geschäftsordnung unberührt bleiben.
- (2) Nach § 2 Abs. 2 u. 7 der Vereinssatzung nimmt der Verein insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte für das EU-Förderprogramm „LEADER“ zu entwickeln, für deren Durchführung Projektträger zu gewinnen oder Projekte auch selbst umzusetzen. Die Funktion der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des LEADER-Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§ 8) des Vereins wahr.
- (3) Nach § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung wählt die Mitgliederversammlung den erweiterten Vorstand und beruft ihn ab; das gilt auch für einzelne Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als Lokale Aktionsgruppe beim EU-Förderprogramm LEADER beschließen.

§ 2 Zusammensetzung der LAG

- (1) Nach § 8 Abs. 5 der Vereinssatzung setzt sich die LAG aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- a) aus den 6 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) aus 10 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen nach Möglichkeit je zwei aus jeder der fünf Städte kommen sollten
 - c) je einem gesetzlichen Vertreter der fünf Kommunen Anröchte, Erwitte, Geseke, Rüthen und Warstein.

Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG werden von der Mitgliederversammlung des Vereins jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die gesetzlichen Vertreter der Kommunen gehören der LAG (erweiterter Vorstand) automatisch ohne Wahl durch die Versammlung an. Die Kommunen können einen Verhinderungsvertreter entsenden.

- (2) Die LAG muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus den unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen. Bei ihrer Besetzung ist diese Ausgewogenheit zu berücksichtigen. Frauen und Männer sollen in angemessenem Verhältnis in die LAG gewählt werden. Der Anteil der stimmberechtigten Frauen muss mindestens ein Drittel betragen. Die Mitglieder der LAG müssen im Gebiet der fünf Städte ihren Wohnsitz haben. Die Wirtschafts- und Sozialpartner müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Vorstands stellen. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Mitglieder der LAG können nur natürliche Personen sein, nicht also Organisationen, die nach ihrer Bestimmung Vertreter entsenden.
- (3) Soweit die Bürgermeister der 5 Städte nicht stimmberechtigt in der LAG vertreten sind, können sie an allen Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 3 Aufgaben der LAG

- (1) Nach § 8 der Vereinsatzung nimmt die LAG insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Fortschreibung und Umsetzung des im Zuge der Bewerbung um die LEADER-Förderung bereits erarbeiteten integrierten Konzeptes zur nachhaltigen Entwicklung der Region
 - b) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Projekte und deren Trägerschaft im Rahmen des LEADER-Förderprogrammes einschließlich der Beschlussfassung über die Stellung der Förderanträge
 - c) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen Förder-Regionen auf nationaler und internationaler Ebene
 - d) Kontrolle und Steuerung bei der Durchführung der einzelnen Projekte
 - e) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes
 - f) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger.
- (2) Über den sich aus der Vereinsatzung ergebenden Aufgabenkatalog hinaus nimmt die LAG folgende weitere Aufgaben wahr:
- a) Aufstellung eines Zeit- und Prioritätenplans zur Projektauswahl mit Aussagen zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel zu Beginn des Durchführungszeitraumes des LEADER-Programms einschließlich fortlaufend ggf. notwendig werdender Änderungen und Ergänzungen
 - b) Festlegung einheitlicher Auswahlkriterien für den unter a) genannten Zeit- und Prioritätenplan
 - c) Steuerung und Kontrolle des Prozesses und der Projektumsetzung (Monitoring)
 - d) Bewertung des Prozessablaufs und der Projektumsetzung im Rahmen der Selbstevaluierung einschließlich Erstellung eines abschließenden Evaluationsberichtes.

§ 4

Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen

Bei der Wahrnehmung der in § 2 aufgeführten Aufgaben arbeitet die LAG eng mit den regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Tourismus, der Bildung sowie der Heimat- und Kulturpflege zusammen. Das gilt auch für alle mit LEADER befassten Behörden und Dienststellen des Landes NRW sowie Organisationen von Kooperationsregionen und Netzwerken, in die die „Lokale Aktionsgruppe 5verBund – Innovation durch Vielfalt“ eingebunden ist. Die LAG kann Vertreter dieser Organisationen/Partner zu ihren Sitzungen einladen.

§ 5

Mitwirkung von Facharbeitskreisen und Bürgern

- (1) Die „Lokale Aktionsgruppe (LAG) 5verBund – Innovation durch Vielfalt“ hat für den LEADER-Prozess Kompetenzgruppen gebildet, in denen alle Bürger der Region auch ohne Mitgliedschaft im Regionalverein mitwirken können. Damit will sich die Region den Ideenreichtum und das breite fachliche Wissen der Bevölkerung zunutze machen und einen möglichst hohen Qualitätsstand sichern. In der Regel sollen zu allen von der LAG zu treffenden Projekt-entscheidungen Empfehlungen des jeweils zuständigen Facharbeitskreises vorliegen. Davon soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- (2) Die Vorsitzenden der Kompetenzgruppen werden zu den LAG-Sitzungen eingeladen.

- (3) Allen Bürgerinnen und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern steht das Recht zu, auf Antrag an den Sitzungen der LAG teilzunehmen und zu bestimmten Punkten ohne Stimmrecht Stellung zu nehmen oder Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Die Anträge sind vor der Sitzung an den/die Vorsitzenden zu richten.

§ 6

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die LAG richtet einen Beirat ein, in dem Kinder und Jugendliche aus den fünf Städten sich zu ihren Anliegen artikulieren können. Mindestens in einer Sitzung jährlich befasst sich die LAG mit den wesentlichen Anregungen dieses Beirates und trifft dazu ggf. Entscheidungen.

§ 7

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Zu den Sitzungen der LAG lädt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder in elektronischer Form zugehen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Terminplanung ist so zu gestalten, dass eine möglichst hohe Zahl von Teilnehmern angestrebt wird. Dazu sind u. a. Terminabfragen in der LAG-Sitzung für die nächstfolgende Sitzung oder Terminabfragen per E-Mail geeignet.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der ersten stellv. Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten stellv. Vorsitzenden.

§ 8 Befangenheit

Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder für eine mit ihr verbundene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder der LAG aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. In Zweifelsfällen sind die möglichen Befangenheitskriterien von den betroffenen LAG-Mitgliedern anzuzeigen; die LAG entscheidet dann ohne den/die Betroffenen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Befangenheit.

§ 9 Regionalmanagement

- (1) Die LAG unterhält in 59590 Geseke, eine Geschäftsstelle. Nach einer Auswahl als Förderregion für die Förderperiode 2014-2020 richtet die LAG ein Regionalmanagement im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitärbeitskräften ein und wird dieses kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2022 aufrechterhalten. Darüber hinaus wird im Jahr 2023 ein angemessenes Management vorgehalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind. Bestimmte Anteile des Regionalmanagements können auch durch einen Dienstleistungsvertrag ausgefüllt werden.

- (2) Bei der Auswahl des Regionalmanagements werden fachliche Kriterien vorgegeben, die eine sichere und zügige Umsetzung des LEADER-Programms mit hoher Qualität sichern sollen.
- (3) Neben den anderen Aufgaben im Rahmen des LEADER-Prozesses bereitet das Regionalmanagement die Sitzungen und Entscheidungen der LAG mit Vorlagen vor. Es nimmt an den Sitzungen der LAG beratend teil.

§ 10 Protokolle

Über den Verlauf der Sitzungen der LAG ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen und den LAG-Mitgliedern in Papierform oder elektronisch zuzustellen ist. Die Zustellung soll in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Sitzungstag erfolgen. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb von drei Wochen nach Zustellung Einwendungen erheben, über die in der nachfolgenden LAG-Sitzung zu entscheiden ist.

§ 11 Austausch der Arbeitsergebnisse

Die LAG tauscht die Ergebnisse und Erfahrungen aus ihrer Arbeit im Rahmen der nationalen und europäischen Netzwerke aus. Das kann je nach Bestimmung für den Einzelfall durch LAG-Mitglieder oder durch das Regionalmanagement geschehen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.

Beitragsordnung

Beitragsordnung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „5verBund – Innovation durch Vielfalt“ in Gründung

Auf der Grundlage des § 3 Ziffer (1) Absatz (c) der Satzung für die „lokale Aktionsgruppe 5verBund – Innovation durch Vielfalt“ in Gründung wird der Mitgliederversammlung für ihre Sitzung am 26.08.2015 die folgende Beitragsordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 1

Höhe der Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der in der Beitragsordnung festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für juristische Personen, Verbände und Vereinigungen: 36,00 €

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen: 12,00 €

(4) Die Städte und Gemeinden zahlen für jeden LEADER-relevanten Einwohner 0,05 € pro Jahr.

LEADER - relevante Einwohner sind die Einwohner einer LEADER-Region. Die LEADER-Region ergibt sich aus der dieser Beitragsordnung als Anlage 1 beigefügten Karte.

(5) Mit dem Monat, in dem die Mitgliedschaft beginnt, ist der jeweilige anteilige Jahresbeitrag zu zahlen. Für das Jahr der Vereinsgründung ist kein Beitrag zu entrichten. Der erste Beitrag ist fällig im Januar 2016.

(6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt während des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Ziffer (2) Absatz (c) der Satzung wird der Umfang der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.

§ 2

Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Beiträge werden im ersten Monat des Kalenderjahres fällig.

(2) Bei Aufnahme eines Mitglieds im laufenden Jahr ist der Beitrag innerhalb von vier Wochen nach Beitritt zu entrichten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit